

- Freiwillige Selbstverpflichtungserklärung**
**- zwischen Zeus Scooter GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer
Damian Young, Nymphenburger Str. 1, 80335 München**
- nachfolgend Zeus genannt -
und
**der Stadt MARKDORF, vertreten durch den Bürgermeister Georg Riedmann,
Schlossweg 4-6, 88677 Markdorf**
- nachfolgend Stadt genannt -
wird folgende freiwillige Selbstverpflichtungserklärung
(Kooperationsvereinbarung) getroffen

Präambel

Aus Sicht der Stadtverwaltung bieten neue Angebote der Mikromobilität durchaus Chancen, den öffentlichen Nahverkehr in MARKDORF weiter zu stärken. So können E-Tretroller als Teil der städtischen Nah- und Mikromobilität einen positiven Beitrag zur Bewältigung der „letzten Meile“ leisten, welche bisher noch viele Menschen von der Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel abhält. Vor allem kurze Distanzen im Stadtgebiet können mit diesem neuen Fortbewegungsmittel einfach zurückgelegt werden und die Unabhängigkeit vom eigenen Auto fördern.

Auf Basis der gewonnenen Erfahrungen wird die Selbstverpflichtungserklärung regelmäßig angepasst und fortgeschrieben.

§1

Organisation und Geschäftsgebiet

1. Im Stadtgebiet von MARKDORF werden durch Zeus maximal dreissig (30) E-Tretroller angeboten. Sollte Zeus eine Nachfrage über die dreissig (30) E-Tretroller feststellen, ist eine Erhöhung nur mit Zustimmung der Stadt möglich.
2. Bei Vertragsabschluss werden in Abstimmung zwischen Stadt und Zeus Abstellzonen festgelegt. Die Anzahl und Standorte dieser Abstellzonen kann nur mit Zustimmung der Stadt marktgerecht angepasst werden. Die Abstellzonen sind in beiliegendem Plan eingezeichnet.
3. Der Angebotsbereich umfasst weitgehend das Stadtgebiet Markdorf.

§2

Verkehrssicherheit

1. Im Rahmen der straßenverkehrsrechtlich geltenden Vorschriften (insbesondere Straßenverkehrsordnung und Elektrokleinstfahrzeugeverordnung) können die angebotenen Sharing-Fahrzeuge grundsätzlich im öffentlichen Verkehrsraum genutzt werden. Zeus schließt die Nutzung/Befahrung unzulässiger Bereiche im Rahmen seiner technischen und organisatorischen Möglichkeiten (Geofencing, fortlaufende Sichtkontrollen, Anreize für Kunden) aus.
2. Zeus versichert und verpflichtet sich, dass seine Roller den einschlägigen gesetzlichen Anforderungen und Normen –sowohl den europäischen als auch den deutschen–entsprechen.
3. Die angebotenen E-Tretroller entsprechen den Vorschriften der Elektrokleinstfahrzeugeverordnung (eKFV).

4. Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs darf durch die Nutzung der Fahrzeuge nicht beeinträchtigt werden. NutzerInnen haben sich so zu verhalten, dass keine anderen Verkehrsteilnehmer geschädigt oder gefährdet werden.
5. Zeus informiert seine Kunden vor Fahrtbeginn über erwünschtes und unerwünschtes Verhalten und die wesentlichen straßenverkehrsrechtlichen Regelungen zur Nutzung der Fahrzeuge im Straßenverkehr und sorgt für eine ausreichende technische Einweisung der Kunden. Die Kunden werden über die Vorgaben dieser Vereinbarung vor Vertragsabschluss informiert und stimmen diesen mit Vertragsabschluss zu.

§3

Abstellen und Parken

1. Zeus hat durch technische und/oder organisatorische Maßnahmen dafür Sorge zu tragen, dass die Fahrzeuge ordnungsgemäß abgestellt werden.
2. Zeus verpflichtet sich, maximal 5 (fünf) Fahrzeuge an einem Standort im Umkreis von 100 m aufzustellen.
3. Zeus trägt dafür Sorge, die Nutzenden anzuhalten, Mietroller nicht auf Flächen Dritter (Privatgrund) abzustellen.
4. Die Fahrzeuge werden so aufgestellt, dass keine anderen Verkehrsteilnehmer, insbesondere keine Fußgänger und Personen mit Mobilitätsbeeinträchtigungen, behindert werden. Die Fahrzeuge werden so auf- und abgestellt, dass stets eine freibleibende nutzbare Gehwegbreite von mindestens 2,00 Meter gewährleistet ist. Im Bereich von Blindenleitsystemen dürfen E-Tretroller nur mit einem Abstand von 60cm zu diesem aufgestellt werden. Neben den Flächen auf dem Boden (Blindenleitsystem selbst zzgl. 60cm) ist auch das Luftraumprofil in diesem Umfang vollständig freizuhalten. Besondere Aufmerksamkeit ist beim Abstellen generell auf die ungehinderte Passage von Lichtzeichenanlagen, Fußgängerfurten und den Zugängen von Gebäuden, Einfahrten, Durchgängen und Bushaltestellen (Handläufe, Fahrstühle, Sitzgelegenheiten usw.) zu legen.
5. Behinderungen von anderen Verkehrsteilnehmern sind entsprechend § 1 StVO auszuschließen.
6. Die ordnungsgemäße Verteilung der im Angebotsbereich aufgestellten E-Tretroller wird zu Beginn eines jeden Geschäftstages von Zeus sichergestellt.

§4

Kontrolle und Überwachung

1. Zeus führt fortlaufende Sichtkontrollen durch und/oder ergreift möglichst auch technische Maßnahmen (z. B. GPS-Monitoring), um die Einhaltung des ordnungsgemäßen Abstellens der Fahrzeuge zu kontrollieren.
2. Zeus muss in der Lage sein, beschädigte oder unsachgemäß abgestellte E-Tretroller schnellstmöglich, innerhalb von sechs (6) Stunden, in Ausnahmefällen bis zu maximal 24 Stunden, zu erkennen und zu entfernen damit die Verkehrssicherheit gewährleistet ist. Kommt Zeus dieser Forderung nicht fristgerecht nach, trägt er die Kosten für die Entfernung des Fahrzeugs durch die Stadt.
3. Eine Identifikation der E-Tretroller mit eindeutiger Seriennummer und Name des Betreibers mit Kontaktinformationen wird unauslöschlich für EndnutzerInnen sichtbar am Fahrzeug angebracht.
4. Das wiederholte Abstellen von E-Tretrollern durch Nutzende auf unerlaubten Flächen oder das wiederholte Fahren in Fahrverbotszonen ist durch Zeus angemessen zu sanktionieren. Beispielsweise durch Ausschluss von der Nutzung, Vertragsstrafen oder ähnlichem.

§5

Nachhaltigkeit

1. Zeus setzt sich im Rahmen der Beschaffung der Fahrzeuge sowie im Rahmen der Reparatur und Wartung für eine möglichst lange Lebensdauer der Fahrzeuge ein.
2. Zeus stellt sicher, dass regelmäßige Wartungsintervalle eingehalten werden.
3. Die Reparatur und Wartung der Fahrzeuge wird regional, vom Standort KONSTANZ aus, erfolgen.
4. Der Austausch gebrauchter Fahrzeuge hat möglichst ressourcenschonend zu erfolgen.
5. Das Aufladen der Fahrzeuge wird mit Strom aus regenerativen Quellen erfolgen.
6. Zeus führt einen Nachweis über die positive Ökobilanz mit den Angaben zur Mindesthaltbarkeit der E-Tretroller inkl. Akku und der Angabe zum Recycling der E-Tretroller.

§6

Integration in den ÖPNV

1. Zeus fördert die Integration seines Mietsystems in den ÖPNV und strebt hierzu Sonderkonditionen für Kunden oder einzelne Kundengruppen (z. B. Abokunden) des Verkehrsverbundes an.

§7

Supportmanagement

1. Zeus richtet eine telefonische Kundenhotline ein, die gebührenfrei erreichbar ist. Die Kontaktdaten sind gut sichtbar an den E-Tretrollern anzubringen. Dadurch wird gewährleistet, dass falsch abgestellte E-Tretroller gemeldet werden können. Des Weiteren bietet Zeus eine telefonische Support-Hotline an und nennt eine Kontaktperson einschließlich einer Abwesenheitsvertretung, die während der Betriebsstunden über Telefon und E-Mail erreichbar ist. Bei der Stadt oder Polizei gemeldete, falsch abgestellte E-Tretroller können so gemeldet werden.

§8

Daten und Statistik

1. Zeus stellt der Stadt folgende Daten kostenfrei und dauerhaft zur Verfügung:
 - 1.1. Zahl der angemeldeten NutzerInnen im System von Zeus
 - 1.2. Anzahl der tatsächlich im Einsatz befindlichen E-Tretroller
 - 1.3. Anzahl der von Zeus zurückgenommenen E-Tretroller
 - 1.4. Gesamtanzahl aller Fahrten
 - 1.5. Gesamtsumme der zurückgelegten Kilometer
 - 1.6. Anzahl der Fahrten pro Fahrzeug und Tag
 - 1.7. durchschnittlich zurückgelegten Kilometer pro E-Tretroller und Tag
 - 1.8. durchschnittliche Fahrdauer pro E-Tretroller und Tag
 - 1.9. durchschnittliche Fahrdauer und –strecke pro Leihvorgang
 - 1.10. Standorte mit den meisten bzw. wenigsten Leihvorgängen
 - 1.11. Standorte, an denen der Leihvorgang am häufigsten beendet, bzw. gestartet wurde
 - 1.12. bei Sammelstellen den Ort mit den jeweiligen Ausleihen und Tag.
 - 1.13. Anzahl der Störungsmeldungen aufgeschlüsselt nach Art (z. B. Beschwerden wegen falsch abgestellter Fahrzeuge, Beschädigungen, Kollisionen, Unfälle etc.)
 - 1.14. Anzahl von Sachbeschädigungen/Vandalismusschäden
 - 1.15. Anzahl, Art und Ort gemeldeter Unfälle mit E-Tretrollern von Zeus
 - 1.16. Laufleistung der in der Stadt eingesetzten E-Tretroller
 - 1.17. Klärungszeit nach Anfragen, einschließlich Datum und Uhrzeit der Anfrage/Beschwerde und Datum und Uhrzeit der Problembeseitigung
 - 1.18. Georeferenzierte Routen der Einzelfahrten zur Analyse besonders nachgefragter Relationen
 - 1.19. Zeitliche Verteilung der Viermietung in Form von Tagesganglinien

Hierbei handelt es sich um anonymisierte Nutzungsdaten für Analysezwecke der Stadt die nicht an Dritte weitergegeben werden dürfen.

Zum Zwecke der Erstellung eines gesamtheitlichen Sharing-Dashboards, ist die Stadt berechtigt, die Schnittstelle ggf. an einen beauftragten Dienstleister weiterzugeben.

Die Stadt darf Informationen aus diesem Vertrag auf der stadteigenen Homepage veröffentlichen. Die Daten der Kontaktpersonen werden dabei nicht veröffentlicht. Zeus stimmt der Veröffentlichung zu.

§9

Entfernung der eigenen Fahrzeuge bei Rückzug aus dem Stadtgebiet

1. Sofern sich Zeus aus der Stadt zurückzieht (auch für den Fall der Insolvenz) und sein Angebot beendet, verpflichtet sich Zeus alle E-Tretroller der eigenen Flotte unverzüglich aus dem Stadtgebiet zu entfernen. Erfolgt dies nicht, kann die Stadt nach einmaliger Aufforderung und dem erfolglosen Ablauf einer angemessenen Fristsetzung auf Kosten Zeus im Wege der Ersatzvornahme die verbliebenen E-Tretroller nach Fristablauf entfernen. Im Falle einer Ersatzvornahme gehen die E-Tretroller in das Eigentum der Stadt über. Etwaige Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.

§10

Anpassungsregelung

1. Die Inhalte der Selbstverpflichtungserklärung werden bei sich verändernden Anforderungen im gegenseitigen Einvernehmen fortgeschrieben und angepasst.

§11

Beendigung der freiwilligen Selbstverpflichtung

1. Diese freiwillige Selbstverpflichtung ist naturgemäß hinfällig, sobald die Stadt eine Sondernutzungspflicht für den Betrieb von E-Tretrollern-Sharing für ihre Gemarkung feststellt. Die Stadt und Zeus können diese Kooperationsvereinbarung jederzeit ohne Angaben von Gründen mit einer Frist von zwei Wochen zum jeweiligen Monatsende beenden. Für den Fall einer Beendigung hat Zeus seine E-Tretroller bis zum Beendigungszeitpunkt aus dem Stadtgebiet zu entfernen.

Name, Anschrift und Kontaktdaten des Anbieters Zeus Scooters GmbH

Ort, Datum

Unterschrift des Anbieters Zeus

Name, Anschrift und Kontaktdaten der Stadt MARKDORF

Ort, Datum

Unterschrift/Stempel der Stadt MARKDORF